

www.e-rara.ch

Die Waldungen der Stadt Zofingen

Merz, Walther

Aarau, 1922

elib.ch

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-144105>

III. Forstgerichtsbarkeit.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

III. Forstgerichtsbarkeit.

Forsten wurden seit alter Zeit aus verschiedenen Gründen in Bann gelegt. Vorab wegen der Jagd, die damit den Markgenossen entzogen wurde. Deshalb beschwerte sich bei der Bauernbewegung des Jahres 1528 die Grafschaft Lenzburg und verlangte, 'das sy gewalt habend, das wildpret ze jagen vnd ze schieffen, also das soliches och fry sye mengklichem', und folgerichtig begehrte sie auch, 'das mengklicher fryheit hab, in den bächen in der grafschaft allen, sy syend vnserer gnädigen herren oder der edlen, ze vischen' (MLenzb. 40). Denn auch die Bäche gehörten ursprünglich zur Allmend. Allein Bern ging auf diese Beschwerdepunkte nicht ein. Nur die Bauern zu Beinwil durften, weil der Zwingherr es ihnen gestattete, Füchse und Hasen jagen (das. 118). Zofingen suchte sich die Jagd in seinen Wäldern zu sichern und ließ, als ein Obervogt zu Arburg sie verbieten wollte, folgenden Bericht abfassen (Arburgbuch I 183, Bd. 1094 III):

Vom Jagen und Virsen im Ambt Arburg.

Solches ist von immerwährenden und unverdencklichen Zeiten daher unseren Burgeren frey und unversperrt gewesen und hatten solches in uralter langwüriger Possession und Exercitio rühlig gehabt, gleichwie die Statt Zofingen eint und andere Actus juris[dictionis] inferioris im Ambt Arburg tempore immemoriali gleich hergebracht, noch beharrlich besizet, und obwohl selbige etwan verbrieffet worden, behielten sie laut den Instrumenten den Titul als althergebrachte Recht und Gewohnheit. Vnd weil das Jagen selbiger Zeit nicht in Controvers gezogen worden, ware es auch nicht in Schrift gebracht, und dienet eine solche Schrift nicht dahin, daß man denen Rechten, welche nicht zu Papeir gebracht werden, das wenigste abbrechen solle, so lang sie ein jus consuetudinarium oder Gewohnheitsrecht sind.

Wie nun die von Zoffingen einiche Hölzer und Wälder im Ambt Arburg innhaben und damit das Jagen auch darinnen exerciert,¹ so durch die

¹ Die Ausübung der Jagd ist aus den Stadtrechnungen zu erweisen, wie folgende von Herrn Dr. Zimmerlin mitgeteilte Stellen dartun: 1448 vertan 7 Schilling, als man hochgewild jagt; 1451 vertaten die Knechte von St. Urban 3 1/2 Sch., als M.H. das Wildpret schenkten; 1480 15 Sch. usgeben denen, so die wölf brachten; 1485 18 Sch. usgeben, als man 2 tag die wölf gejagt; 1486 3 lb 9 Sch. um win, als man die wölff gejagt; 1488 35 Sch. als man wölff jagt.

Zeit und Verlauff derselbigen in ein Gewohnheitsrecht gewachsen: also wollten Mnhhn. Vorfahren ihnen solches nicht also leicht absprechen lassen. Daher als das erste Verbott von Herr Commendant [Joh. Anton] Steiger N^o 1671 geschehen wollen, haben Mnhhn. sich entschlossen, von ihrem also alt gewohnter Observanz nicht abzústehen, und da er hernach N^o 1672 das Birsen wiederum frúsch verbieten wollen, haben Mnhhn. resolviert, solches an Mngghn. und Oberen zú schreiben, worauff dieses aber von Hr. Commendant Steiger im alten Stand und Gang gelassen worden.

Zum Beweise, daß alte Observanz den Rechtstitel ersetze, beruft sich der Verfasser auf verschiedene Werke und fährt dann fort: also aber daß solches Tagen nicht mißbraucht, sondern nur bescheidenlich und von denen exerciert werde, welche ihren Vocationen dardurch nichts abbrechen, damit man weniger darwider zu klagen habe, wie dan gegenwertiger Hr. Commendant [Emmanuel] Kilchberger [1707—1713] solch bescheidenliches Tagen auch ungesperrt zulässt und er sich, wie vormals schriftlich, also dismahl mundlich vor Herr alt Bauherr Salchli und neu Bauherr Hürsch, die deßwegen mit ihm darüber im Nam[en] Mnhn. geredt, sich nochmahlen declarirt in obigem Verstand, die Jagd ferners zu gestatten, denen es Stands und Vocations halben mag gezimen vnd auch die dem Schloß und jedeseñ Herrn Commendanten nechst herum gelegener Jagd nicht zu nahe gehen; dagegen er von seiten Mnhn. Versicherung empfangen, daß man auch in allen alten Observanzen gegen selbigen und Nachfahren wie [exempli] gr[atia] der jehrlichen 3 Stök Holzges halben continuiren werde, dan sonsten Mnhn. auch reflectiren wurden auf die alte Übungen und das, so Mnhn. gegen dem Ampt in eint und anderem, besonders Holzges halben, in Übung bißher gehabt, solches einzustellen.

Sodann erfolgte die Bannlege zur Verhinderung der Waldverwüstung; besondere Beamte — Bannwarte — besorgten die Hut der Wälder und hatten die Frevler zu verleiden dh. zur Anzeige zu bringen. Ein Bannwart (custos silve qui vulgo dicitur banwart) ist für den Stiftswald schon 1242 bezeugt. Über die Abwandlung der in diesem Walde begangenen Frevel bestimmt der Vertrag zwischen Stift und Stadt vom 2. XII. 1489: 'Item des Banns halb, ob darinn jemant von Zoffingen souil schaden mitt holz abhüwen an erlaubung tün wurde vnd der so groß wäre, das die gemelten herren des stifts mitt der achs oder andern pfändern nitt billich benügen hätten, das dann der selb darumb gestrafft vnd vor dem zúsaß [dh. dem im frühern Vertrage vom 28. VI. 1473 bestimmten Schiedsgericht] als vmb ander freuel gesprochen vnd, wes sy sich da erkennen wurden, das söliche blüß zú handen der stiftt komen vnd gelangen sol; ob aber jemant mitt dem bannwart freuel vnd vnfüg

begieng mitt worten oder wercken oder imm pfand ze geben sich widerte, darumb söllen schultheis vnd rat Zoffingen ze richten vnd ouch den selben einung oder blüss zu der statt handen haben' (StR 114 Zif. 5).

Für seine eigenen Waldungen beanspruchte Zoffingen die Frevelgerichtsbarkeit. Im Spruche vom 12. II. 1538, der den Weidgang von Stadt und Amt in die Waldungen Nieder- und Obermoos einerseits und Ramoos und Bünenberg andererseits regelte (S. 25), ward festgelegt, daß Frevel im Nieder- und Obermoos mit 'der gewonlichen blüs' bestraft werden, 'so ein vogt von Arburg . . . den überträttenden von Zoffingen oder Arburg, welche in den hölzern gelegen im ampt Arburg fräßflen, wenn es im von denen von Zoffingen oder Arburg geclagt vnd angezdigt wirt, vßleggen vnd dieselb von inen bezüchen mag; wer aber von beiden teilen fräßflete im Rhommos vnd dem Bünenberg, der sol von denen von Zoffingen gestrafft werden, wie es von alter har brucht ist, vnd jetwederm teil sin gerechtigkeit hierin luter vorbehalten vnd vßgedinget sin'. Also: wo Zoffingen ausschließlich die Holznußung zusteht bzw. die Stadt das Eigentum oder ein entsprechendes dingliches Recht — der Bünenberg ist Lehen — hat, steht ihm nach altem Herkommen die Frevelgerichtsbarkeit zu, nicht aber, wo es nur noch weidgangsberechtigt ist (U 471, Doppel im Gmdarch. Arburg: Urk. 26). So entschied auch der Rat zu Bern am 17. VI. 1574 in einem appellationsweise vor ihn gebrachten Fall, wo Jürg Wulschlegel von Arburg, weil er in den Zoffinger Waldungen Hölzer gefällt hatte, von der Stadt gebüßt und die Buße vor dem Gericht zu Brittnau eingeklagt worden war, das Gericht, das ihn verurteilte, habe wohl geurteilt und er übel appelliert (Bd. 1094 III). Ein erster Kompetenzkonflikt über die Strafgerichtsbarkeit im Boowald, welcher der Stadt zu Eigentum gehörte, wollte 1578 VII. 18. vom Amt Arburg aufgerollt werden, es gelang aber nicht (S. 31), trotzdem die Frage zum Gegenstand eines besondern Zwischenstreites gemacht wurde und der Arburger Vogt Daniel Bighart als Kläger gegen die Stadt auftrat (1578 VI. 26., Bd. 1094 III). Die Gerichtssagung von 1623 setzte Buße auf zu frühe Weidfahrt in den stiftischen Bannwald (Sagung 167, vgl. den Spruch vom 24. VII. 1604, S. 33) und verordnete in Sagung 170:

Wie die holzfräßler söllen gestrafft werden.

So einer, wär ouch der sye, in myner herren hölzern, wo vnd an welchen enden es sye, im Bonwald Ramoß Bünenberg Baan Ziegelwald vnd anderstwo, so von mynen herren erkoufft oder bisher befügklicher massen besäßen worden, fräßflen vnd einich holz, groß oder kleyns, abhauwen vnd fellen wurde, der oder dieselben söllen durch den buwherren vnd seckelmeistern als den einungeren vom raht vor dem angestellten fräßelgricht, welches sy zu

ihrer Komligkeit von einem Schultheysen erwärben sollen, anklagt vnd nach beschaffenheit vnd größe des zugefügten Schadens dahin gehalten werden, dz das Holz vffs höchste geschetzt vnd mynen Herren bezalt werde; falls solliches dann nit angeng vnd also bar erlegt wurde, sollen die fälbaren mit der vrtheil vom ring hinweg in gfangenschaft erkennt vnd nit vßglauffen werden, bis dasjenig, so inen vfferlegt worden, entrichtet vnd bezalt ist.

Wenn dann Sazung 175 vorschrieb, Säckelmeister und Bauherr sollten wegen unerlaubter Einschläge und neuer Haushoffstätten in den Zofinger Waldungen bei ihren Eiden binnen Monatsfrist 'am öffentlichen rächten allhie oder zu Arburg, wohin dann das ein oder ander ghörig syn möchte', die Fehlbaren einklagen, ist das natürlich kein Widerspruch; denn sie sollten verlangen, 'daß eyner statt allhie das irig widerumb vßgeschlagen vnd der vffgelauffne costen entrichtet' werde, also einen civilrechtlichen und nicht einen strafrechtlichen Anspruch beim zuständigen Gericht geltend machen.

Der Kommandant Steiger, der schon des Jagdrechts wegen der Stadt auffällig gewesen, suchte ihr auch die Frevelgerichtsbarkeit in den im Amt gelegenen Wäldern streitig zu machen. Am 25. II. 1675 ließ sie ihn fragen, warum er diejenigen, die in den Zofinger Waldungen gefrevelt, nicht mehr nach Zofingen ans Recht halte; er antwortete, die Amtsangehörigen hätten bei ihm angehalten, das nicht mehr zu erlauben, sie wollen unter ihrem Richter sich verantworten. Darauf erinnerte ihn die Stadt, darüber bestehen Verträge und das hochobrigkeitliche Schreiben vom 5./15. II. 1653 habe in diesem Sinne entschieden und sei auch nach Arburg abgegangen. Das wirkte; er wolle es im alten Wesen verbleiben lassen, erklärte der Vogt, worauf die Stadt nachdrücklich auch auf ihrem andern Recht beharrte, daß er seine Schweine nicht in den Bann dürfe laufen lassen (1675 X. 4., RM VIII 52, 89). Sein Nachfolger bestritt darauf der Stadt die Jurisdiktion im Stiftsbann (S. 36) und im Bohnwald, wogegen Zofingen hier auch die Beurteilung des Schadenersatzes — also die civilrechtliche Regelung — beanspruchte. Der Rat zu Bern entschied am 10./20. II. 1681 dahin: 'weilen aller ohrten die fräffler vor demjenigen richter, hinder welchem sie angegriffen vnd zu reparation deß Schadens gehalten werden, auch ihr deßwegen kein sonderbahr recht wie von anderen hölzernen auffzūweisen gehabt vnd diß allein auß nachlässigkeit der hinvorigen amtleühten zu Arburg mißbraucht worden zu besonderem nachtheil vnser ganz heiteren Judicaturrechts, daß auß disen vnd anderen gnügsammen gründen eüch solche alte gewonheit nit mehr gestattet werden, sonder inskünftig eüch obligen solle, wann mit fellung holzes oder sonsten in anderen weg eüch ferneren schaden im Bohnwald zugefüegt wurde, ihr die

freffler hinder ihrem competierlichen richter verleiden vnd, fahls ihr nicht gütwillig satisfaction erhalten möchtet, eüch denzumahlen vergont sein soll, die bezahlung des holzes rechtlich zu suchen, darzu eüch zu jeden zeiten gut kurz schleünig recht administriert werden soll'. Zofingens Vorstellung in Bern nützte nichts; der Rat bestätigte am 23. V./2. VI. 1681 seinen Entscheid (StR 207, die Abschrift in Bd. 1094 III datiert vom 13./23. V.) mit einem kleinen Zusatz, daß nämlich 'dergleichen holzfräffler in dem Boonwald, soweit der arburgische baan vnd twing gehet, züerst einem jewesenden obervogt auff Arburg zur gebührenden abstraffung wegen des begangenen fehlers verleidet werden, hingegen er selbige alsdann zu eüch nacher Zoffingen weysen und halten solle, um eüch wegen des zügefuegten schadens und nidergehaunenen holzes die gebührende satisfaction abzüstatten, gleichwohl in der meinung, daß ihr darinn die erforderliche bescheidenheit und billichkeit observieren und mit der Forderung nit excedieren, noch mit der gefangenschaft gegen ihnen procedieren werdet, sonderen, im fahl solcher abschaffung halben nit sel. verglichen werden könnte, ihr gegen selbigen darum hinter ihrem richter eüwere ansüchung thun sollend, welcher dann eüch gute schleünige justiz zu administrieren nicht ermanglen wird'. Dann aber wendete er den aufgestellten Grundsatz folgerichtig auf den im Twing Zofingen liegenden und zur Festung Arburg gehörenden Schloßbann an. 'Wegen des in eüwer jurisdiction ligenden zu der vestung Arburg aber verlegten holzes dann finden wir die billichkeit hinwiederum, daß wegen denen darinn begangenen fräfflen das reciprocum und die gleichheit practiciert werde, gestalten wir hiemit auch gehabt haben wollend, daß ein jewesender obervogt auff Arburg eüch die fählbaren zu ihrer abstraffung verleiden, hingegen ihr selbige alsdann zu abstattung des schadens, obgleich schon es herren burger wehrend, nacher Arburg halten sollind, wie dann ihr dieser unser billich-mäßigen erläuterung eüch zu untergeben hiermit wüßen werdet'. Dagegen anerkannte Bern die Frevelgerichtsbarkeit der Stadt und deren Recht zum Bußenbezug für die Wälder Ramoos und Bünenberg (1689 VIII. 30./IX. 9., StR 207): 'betreffend die holzfrävel, so die statt Zofingen in denen Ramos und Bünenberg hölzeren praetendirt, habend wir an der bißharigen gwonheit nichts enderen, sonderen die von Zoffingen darbey verbleiben lassen wollen, also daß sie wie bißhar die holzfrävel in denen beiden hölzeren zu beziehen haben sollend, ohne daß hierinnen ihnen einicher eintrag beschehe'. Aber der Vogt zu Arburg ließ die Sache nicht ruhen und setzte trotz den Vorstellungen Zofingens, wie die Stadt 'den banbruch in dem Ramos vnd Bünenberg von vnderdencklicher zeit hero gestrafft vnd welcher gestalten solche actus possessorii wieder dißmahlig aggressio deffendirt werdint',

es durch, daß der Berner Rat die Holzbußen für sich beanspruchte (1692 VI. 27./VII. 7., StR 207): 'nachdemme wir die streitigkeit vnd frag, ob die in denen in vnserer jurisdiction hinder dem ambt Arburg ligenden der statt Zoffingen züstendigen wälden Ramoß vnd Büenenberg fallende holzbußen einem amtsman zu Arburg zu vnseren handen oder aber besagter statt Zoffingen zu bezühen züstehe, überlegen vnd die befindtnuß vns widerbringen, auch sonst vnser gedanken der weitleüffigkeit nach darüber walten laßen, habend wir aus denen pro et contra hervorkommenden rationen nicht finden können, daß die statt Zoffingen in ihrem petito gegründet und ihr diß obrts vermeint habend recht dociert vnd bescheiniget habend, und derowegen erkent, daß hinfüro besagte bußen von einem jewesenden amtsmann vff Arburg zu vnseren handen als jurisdiction herren bezogen vnd eine statt Zoffingen deswegen ab und zur gedult gewisen sein, im übrigen aber andrer fräßen vnd sachen halben bey dem spruch von anno 1538 sein verbleiben haben solle'.

Eine Sonderstellung nahm der Bottenstein ein. Der Turm Bottenstein gehörte erst den nach ihm benannten Dienstmannen und kam nach deren Aussterben an die Freien von Arburg, die ihn an die Herren von Büttikon verließen. Von den Freien von Arburg ging die Lehenherrlichkeit durch Erbgang an die Herren von Rüßegg über; Jakob von Rüßegg, der letzte des Geschlechts, verließ Burg und Burgstall 1460 IV. 1. an Wälte Büttikon, Bürger zu Zofingen, einen Bastard der Herren von Büttikon, und, nachdem dieser sie verkauft hatte, am 27. II. 1478 dem Käufer Hans Sigrift genannt Swyger von Zofingen; von diesem erwarb Zofingen das Lehen, und Jakob von Rüßegg belehnte die Stadt zu Handen des Spitals damit (1483 X. 5.). Dann ward Bern Oberlehenherr, und Schultheiß, Spitalmeister oder sonst ein Mitglied des Zosinger Rates oder der Stadtschreiber hatten das Lehen periodisch zu empfangen und den Ehrschatz zu bezahlen bis zum Untergang des alten Bern.¹ Neben der Burgruine setzte sich früh ein Bauer; es entstand der Steckhof Bottenstein. Dazu gehörte ein Holz; als Zofingen seine Rechte als Zwingherr zu Bottenwil aufzeichnen ließ (1491 XII. 29., MLenzb. 212 S. 527), mußte es Übergriffe der Bottenwiler abwehren. 'Item von des holzes wegen, so zum Bottenstein vnd nit zum dorff Bottenwil gehört, darinn söllent sy ganz nit höwen; aber in dem gemeinen holz, so zum dorff ghort, darinn mdgen sy höwen vnd sich des gebruchen zu ir nottdurfft'. Nach allerlei Anständen mit Bern kam es am 30. I. 1711 zu einem Abkommen, wodurch Zofingen zwar als Zwingherr anerkannt ward, aber auf die Holzbußen ver-

¹ UB 319, 362, Merz Die mittelalterl. Burganlagen des Kts. Aargau I 131—133.

zichten mußte (das. 214). Schultheiß, Räte und Bürger der Stadt Bern erkannten nämlich 'wegen praetendirender Jurisdiction auff Bottenstein': daß der 'Statt Zoffingen der Theil Bottenstein, so in den Zwings-Marchen deren von Zoffingen bestehet, und auch der, so sich in das Ambt Lengzburg erstreckt und sametlich außgemarchet ist, mit der nderen und mitleren Jurisdiction auff dem Fuß, wie andere Zwings-Herren im Ergoüw nach mit ihnen gemachtem Vertrag selbige besitzen, überlassen seyn solle; worbey es annoch den Verstandt hat, daß die Gemeinsamme deren von Bottenstein mit denen von Bottenweil in Ansehen des Reißgelts und der Kriegssachen fürters wahren solle; hingegen aber soll auch eine Statt Zoffingen ihren Anspruch auff die Holz-Wäßen im Bowald, Bünenberg und Ramos für alle Zeit fallen lassen und derselben halb keine weitere Ansüchung thun'.

Bern hatte damit das Territorialprinzip durchgeführt und davon Nutzen gezogen. Zoffingen beruhigte sich zwar nicht so leicht, wie noch der Spruch von 1711 zeigt, konnte aber an der Tatsache nichts ändern.¹

¹ Über die bezüglichen Streitigkeiten enthält das Zoffinger Altenbuch D 329—476 im Staatsarchiv Aargau erhebliches Material; es hat aber keinen Zweck, alles hier ausführlich darzustellen.